

Bebauungsplan Ortskern

Bebauungsplanvorschriften

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1994

Genehmigt vom Regierungsrat am 6. Februar 1996; RRE Nr. 259

Änderungen (Art. 8 und 22) beschlossen vom Gemeinderat am 31. Oktober 2013 Änderungen genehmigt vom Regierungsrat am 14. Januar 2014 mit RRE Nr. 31

Anpassungen an die geänderten gesetzlichen Grundlagen vom Gemeinderat am 22. April 2021 zur

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck

II. Allgemeine Bestimmungen zum Bebauungsplan

- Art. 3 Bestandteile des Bebauungsplanes
- Art. 4 Verhältnis zum Bau- und Zonenreglement
- Art. 5 Baulinien
- Art. 6 Baubereiche
- Art. 7 Dachgestaltung/Bauvolumen

III. Bestimmungen zu Verkehr, Parkierung und Umgebungsgestaltung

- Art. 8 Mischverkehrsflächen
- Art. 9 Aussenraumflächen
- Art. 10 Parkierungsflächen
- Art. 11 Aussenraumkonzept Kern Süd

IV. Besondere Bestimmungen zum Kerngebiet Süd und zu den Baubereichen

- Art. 12 Rückwärtige Ergänzungsbauten Chäsistrasse
- Art. 13 Baubereiche

V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- Art. 14 Ausnahmen
- Art. 15 Inkrafttreten

Die Gemeinde Buttisholz erlässt, gestützt auf §§ 17 und 65 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 14 des Bau- und Zonenreglementes unter Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts, folgende

Bauvorschriften für den Bebauungsplan Ortskern Buttisholz

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten innerhalb des im Bebauungsplan Mst 1:1'000 bezeichneten Perimeters.

Art. 2

Zweck

Der Bebauungsplan und die Bebauungsplanvorschriften bezwecken die Erhaltung der räumlichen und baulichen Eigenarten und eine geordnete Entwicklung und Aufwertung des Ortskerns als attraktives Zentrum. Alle baulichen Veränderungen sollen den vorhandenen Qualitäten des Ortsbildes, der Bausubstanz und der Aussenräume Rechnung tragen.

II. Allgemeine Bestimmungen zum Bebauungsplan

Art. 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Als Bestandteile des Bebauungsplanes gelten:

- Bebauungsplanvorschriften
- Bebauungsplan Mst 1:1'000

Folgende Planungsinstrumente sind im Anhang aufgeführt:

- Gestaltungsrichtplan Kernbereich Süd
 - A 1 1. Etappe
 - A 2 Vollausbau
 - A 3 Skizzen Baubereiche

Art. 4

Verhältnis zum Bau- und Zonenreglement

Die Bauvorschriften für den Bebauungsplanes gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements.

Art. 5

Baulinien

- ¹ Die im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien legen im Sinne von §§ 30 und 31 PBG die Bebaubarkeit der Grundstücke und den Abstand zu Strassen fest.
- ² Bauten sind mit der Fassade auf die **Baulinie 1** zu stellen. Wenn eine für das Ortsbild bessere Lösung resultiert, kann die Gemeinde Abweichungen bewilligen.
- ³ Die **Baulinie 2** legt die südseitige Begrenzung allfälliger rückwärtiger Ergänzungsbauten gemäss Art. 12 zu den Hauptbauten an der Chäsistrasse fest. Es besteht keine Anbaupflicht.

Art. 6

Baubereiche

- ¹ Wo Baubereiche ausgeschieden sind, sind Bauten innerhalb der Baubereiche zu erstellen. In Abweichung zu § 30 Abs. 5 PBG dürfen vorspringende Gebäudeteile die Baubereiche nur auf der Südseite um 3.50 m und auf der Westseite um 2.80 m überragen. Auf der Ost- und Nordseite dürfen vorspringende Gebäudeteile gemäss § 30 Abs. 5 PBG nicht über die Baubereiche hinausragen.
- ² Ausserhalb der Baubereiche sind nur Anbauten und Kleinbauten gemäss § 112 a PBG zulässig, sofern diese gut ins Ortsbild eingegliedert werden können und nicht der Garagierung dienen.

Art. 7

Dachgestaltung/ Bauvolumen

- ¹ Die Dachgestaltung und Dachaufbauten haben sich nach den ortstypischen Merkmalen zu richten und sind architektonisch qualitätsvoll zu gestalten.
- ² Für die Baubereiche sind die entsprechenden detaillierten Dachvorschriften gemäss Art. 13 massgebend.

III. Bestimmungen zu Verkehr, Parkierung und Umgebungsgestaltung

Art. 8

Mischverkehrsflächen

- ¹ Erschliessungsstrassen sind in der Regel als Mischverkehrsflächen zu gestalten (Benützung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fussgänger möglich).
- ² Künftige Bauzonenerweiterungen südlich der Kernzone A sind über die im Bebauungsplan eingezeichneten Erschliessungsstrassen zu erschliessen. Von dieser Festlegung kann abgewichen werden, wenn eine verkehrstechnisch geleichwertige und für das Ortsbild mindestens gleich gute Verkehrserschliessung anderweitig realisiert werden kann.

Art. 9

Aussenraumflächen

- ¹ Die Gemeinde setzt Rahmenbedingungen für eine ortsbildgerechte Aussenraumgestaltung fest und sichert diese im Baubewilligungsverfahren. Sie kann eine Richtlinie erlassen. Im Kernbereich Süd ist der Richtplan (Anhang A: Aussenbereiche) zu beachten.
- ² Die Verhältnisse für die im Plan festgelegten Fusswege und Plätze regelt der Gemeinderat nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept durch Grundbucheintrag im Baubewilligungsverfahren.

Art. 10

Parkierungsflächen

Unterirdische Parkgeschosse sind so zu projektieren, dass Parkierungsflächen zusammengefasst, resp. etappenweise mit angrenzenden Grundstücken erweitert werden können.

Art. 11

Aussenraumkonzept Kernbereich Süd

Die im Richtplan (Anhang A) bezeichneten Aussen- und Grünbereiche sind zu beachten und haben wegleitenden Charakter. Von ihnen darf abgewichen werden, wenn im Rahmen der Detailprojekte eine gleichwertige Begrünungsvariante realisiert wird.

IV. Besondere Bestimmungen zum Kernbereich Süd und zu den Baubereichen

Art. 12

Rückwärtige Ergänzungsbauten Chäsistrasse

- ¹ Rückwärtige Ergänzungsbauten zu den Hauptbauten an der Chäsistrasse dienen der Erweiterungen von Zentrumsnutzungen und sind als klar erkennbarer Anbau zu den bestehenden Hauptbauten zu realisieren.
- ² Es gelten folgende Bauvorschriften:
- Gestattet sind Bauten mit insgesamt max. 6.60 m Gesamthöhe.
- Ein allfälliges Sockelgeschoss darf höchstens um dasselbe Mass wie beim bestehenden Hauptbau in Erscheinung treten.
- In Abgrenzung zum Hauptbau sind Flachdächer und nach Süden abfallende Pultdächer gestattet. Die max. Dachneigung beträgt 14°, ausser bei speziellen Lichteinlassen (z. B. Sheddach).
- Auf Dachterrassen dürfen leichte, offene Aufbauten (Pergola etc.) errichtet werden.

- Die Fassaden sind im Erscheinungsbild der Leichtbauweise zu erstellen.

Art. 13

Baubereiche

Es gelten folgende Bauvorschriften in den Baubereichen:

- Die Gesamthöhe beträgt max. 14.0 m. Die nutzbare Fläche des obersten realisierbaren Geschosses darf über maximal 2/3 der nutzbaren Fläche des darunterliegenden Geschosses verfügen.
- Geschosse ohne Hauptnutzflächen (HNF) gemäss Schweizer Norm SN 504 416 (Ausgabe 2003) dürfen nicht über das gewachsene Terrain treten, ausser um bestehende Terrainunterschiede auszugleichen.
- Es sind Sattel- und Walmdächer mit unterschiedlichen Neigungen von 20° bis 30° gestattet. Ausnahmsweise sind auch zwei getrennte Baukörper gestattet, dessen Abstand mit der Bauberatung festzulegen ist.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Liftaufbauten im Zwischenbereich.
- Die einzelnen Gebäudezeilen können in Etappen erstellt werden, wobei auf der Nordseite begonnen werden muss.
- Die minimale Nutzung pro Gebäudezeile, die realisiert werden muss, beträgt 540 m² Hauptnutzfläche (HNF) gemäss Schweizer Norm SN 504 416 (Ausgabe 2003).
- Werden pro Baubereich mehrere Baukörper realisiert, sind diese einheitlich zu gestalten.

V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festlegungen des Bebauungsplanes gestatten, sofern keine wesentlichen Interessen Dritter verletzt werden, mit der Ausnahme keine Mehrnutzung verbunden ist und dadurch eine gestalterische Verbesserung erzielt werden kann.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Dezember 1994

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Bernhard Peterhans sig. Isidor Stadelmann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 6. Februar 1996; RRE Nr. 259

Bebauungsplanänderung

Änderungen (Art. 8 und 22) beschlossen vom Gemeinderat am 31. Oktober 2013

Gemeinderat Buttisholz

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Franz Zemp sig. Reto Helfenstein

Vom Regierungsrat genehmigt am: 14. Januar 2014; RRE Nr. 31

Bebauungsplanänderung

Anpassungen an die geänderten gesetzlichen Grundlagen beschlossen an der Urnenabstimmung vom

Gemeinderat Buttisholz

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Franz Zemp sig. Reto Helfenstein

Vom Regierungsrat genehmigt am: ...; RRE Nr. ...

Anhang

Gestaltungsrichtplan Kernbereich Süd

- A 1 1. Etappe
- A 2 Vollausbau
- A 3 Skizzen Baubereiche

Diese Plangrundlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.